

# Gemeinde Sulzemoos



## **Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 07.03.2016**

### **Öffentlicher Teil**

|  |   |
|--|---|
| <b>Ort</b>   | <b>Sulzemoos, Kirchstraße 3</b>   |
| <b>Vorsitzender</b>                                  | <b>Hainzinger, Gerhard</b>  |
| <b>Schriftführer</b>                                 | <b>Keller-Theuermann, Csilla</b>  |
| <b>Eröffnung der Sitzung</b>                         | Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um <b>19:00 Uhr</b> für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.   |
| <b>Anwesend</b>                                      | <b>Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 15 anwesend.</b><br>Hainzinger, Gerhard<br>Kneidl, Johannes<br>Schmid, Paul<br>Dr. Braun, Annegret<br>Fried jun., Michael<br>Heinzinger, Elfriede<br>Huber, Wolfgang<br>Ketterl, Siegfried<br>Kraut, Josef<br>Schlatterer, Matthias<br>Schmid jun., Michael<br>Stumpferl, Johann<br>Wallner, Andreas<br>Winter, Markus<br>Wohlmüt, Richard |
|  | Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Sulzemoos somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.  |
| <b>Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift</b> | Die letzte Sitzungsniederschrift vom 15.02.2016 wird ohne Einwand genehmigt.  |

15 : 0

## 1 Zuschussantrag des VdK-Ortsverband Sulzemoos

### Sachverhalt:

Den Gemeinderäten liegt der Antrag vom 02.02.2016 in Kopie vor.

Herr Bürgermeister Hainzinger teilt mit, dass in den letzten beiden Jahren ein Zuschuss von jeweils 100,00 € gewährt wurde.

### Beschluss:

Dem VdK-Ortsverband Sulzemoos wird für das Jahr 2016 ein Zuschuss in Höhe von 100,00 € gewährt.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

## 2 Zuschussantrag des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

### Sachverhalt:

Den Gemeinderäten liegt der Antrag vom 11.02.2016 in Kopie vor.

Herr Bürgermeister Hainzinger teilt mit, dass in den letzten beiden Jahren ein Zuschuss von jeweils 50,00 € gewährt wurde.

### Beschluss:

Dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge Bezirksverband Oberbayern wird für das Jahr 2016 ein Zuschuss in Höhe von 50,00 € gewährt.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

## 3 Zuschussantrag des Obst- und Gartenbauvereins Wiedenzhausen für das Jahr 2016

### Sachverhalt:

Den Gemeinderäten liegt der Antrag vom 10.02.2016 in Kopie vor.

Herr Bürgermeister Hainzinger teilt mit, dass in den letzten beiden Jahren ein Zuschuss von jeweils 500,00 € gewährt wurde.

### Beschluss:

Dem Obst- und Gartenbauverein Wiedenzhausen wird für 2016 ein Zuschuss in Höhe von 500,00 € gewährt.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

## 4 Zuschussantrag des Frauenhilfe-Frauennotruf Dachau e.V.

### Sachverhalt:

Den Gemeinderäten liegt der Antrag vom 23.02.2016 in Kopie vor.

Herr Bürgermeister Hainzinger teilt mit, dass in den letzten beiden Jahren ein Zuschuss von jeweils 100,00 € gewährt wurde.

**Beschluss:**

Dem Frauenhilfe-Frauennotruf Dachau e.V. wird für 2016 ein Zuschuss in Höhe von 100,00 € gewährt.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

## 5 Zuschussantrag des Gartenbauvereins Einsbach für das Jahr 2016

**Sachverhalt:**

Den Gemeinderäten liegt der Antrag vom 24.02.2016 in Kopie vor.

Herr Bürgermeister Hainzinger teilt mit, dass in den letzten beiden Jahren ein Zuschuss von jeweils 500,00 € gewährt wurde.

**Beschluss:**

Dem Gartenbauverein Einsbach wird für 2016 ein Zuschuss in Höhe von 500,00 € gewährt.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

## 6 Antrag des Jugendrotkreuzes auf Fördergelder für das JRK Odelzhausen

**Sachverhalt:**

Den Gemeinderäten liegt der Antrag (ohne Datum) in Kopie vor.

Herr Bürgermeister Hainzinger teilt mit, dass der vorliegende Antrag der erste Antrag des JRK Odelzhausen ist.

Information zu vergleichbarer Förderung der Jugendarbeit:

Der SV Sulzemoos erhält jährlich einen Betrag von 20,00 € pro Jugendlichen, dazu einen Zuschuss von 4.500,00 € jährlich für den Unterhalt der Sporthalle.

**Beschluss:**

Dem Jugendrotkreuz wird ein jährlicher Betrag von 20,00 € pro Kind/Jugendlichem gewährt.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

## 7 Bebauungsplan Sulzemoos "Rathaus"

**Sachverhalt:**

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 04.02.2016 bis 04.03.2016 statt.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Bayerischer Bauernverband  
Vermessungsamt Dachau  
E.ON Netz GmbH

Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken geäußert:

Regierung von Oberbayern  
Regionaler Planungsverband München  
Autobahndirektion Südbayern  
Staatliches Bauamt Freising  
Wasserwirtschaftsamt München  
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Bund Naturschutz  
Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach  
Erzbischöfliches Ordinariat München

## 7.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung

### 7.1.1 Landratsamt Dachau, Fachbereich Rechtliche Belange, Schreiben vom 03.02.2016

#### **Sachverhalt:**

#### **Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die der Abwägung zugänglich sind:**

##### Festsetzung 2.1:

Die Festsetzung einer GR nur für das Hauptgebäude reicht alleine für das Maß der Nutzung nicht aus. Es wird deshalb angeraten, eine GRZ für alle baulichen Anlagen noch zusätzlich festzusetzen.

Die Festsetzung 2.1 und die Begründung, 4. Absatz, 1. Satz, widersprechen sich. Da das neue Rathaus mit einem dazwischenliegenden Treppenhaus an das bestehende Rathaus angebaut wird, handelt es sich bei dem gesamten Komplex um ein Gebäude. Für dieses eine Gebäude gilt dann eine GR von 750 m<sup>2</sup>. Die GR des geplanten Neubaus kann dann nur das abschöpfen, was nach Abzug der GR des bestehenden Gebäudes verbleibt.

Der Gemeinde wird angeraten, die Festsetzung und die Begründung zum Maß der baulichen Nutzung nochmals zu überarbeiten und so zu formulieren, dass Normenklarheit besteht.

#### **Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:**

Hinweis der Unteren Denkmalschutzbehörde:

Sofern noch nicht geschehen, ist das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Boden-denkmal, am Verfahren zu beteiligen.

#### **Beschluss:**

Die Festsetzung und die Begründung zum Maß der baulichen Nutzung werden so formuliert, dass Normenklarheit besteht.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

### 7.1.2 Landratsamt Dachau, Fachbereich Geoinformation (GIS), Schreiben vom 01.02.2016

#### **Sachverhalt:**

#### **Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:**

##### Zur Plandarstellung:

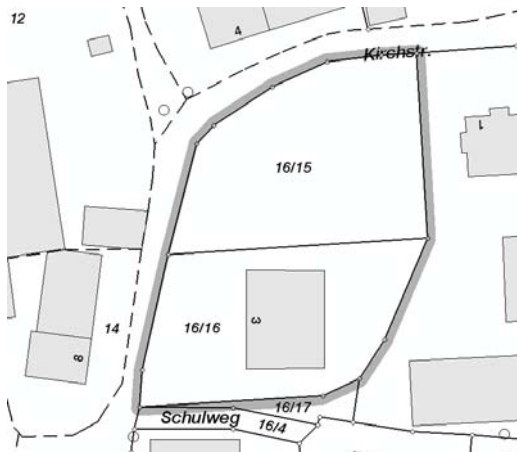
Mit der Darstellung des Geltungsbereichs wurden die Umfangsgrenzen der überplanten Flurstücke 16/15 und 16/16 abgedeckt. Die Flurstücksgrenzen sind vollständig in der Planunterlage aufzuneh-

men. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs bitte ich nach Planzeichenverordnung auszuführen, siehe Abb. 1 auf Seite 2 als Muster.

Eine Gegenüberstellung der amtl. Katasterkartenwerke (DFK und Orthofoto) gegenüber dem B-Plan-Entwurf ergab, dass die Baugrenze größtenteils unmittelbar am bestehenden Gehweg verläuft, siehe Abb. 2 auf Seite 2.

Lage und Verlauf der straßenseitigen Baugrenze (einschl. Vermaßung) bitte ich zu überarbeiten.

Abb.1: Teilauszug aus dem Rauminformationssystem Dachau:



Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2016  
Geofachdaten: Rauminformationssystem Dachau 2016

Abb.2: Teilauszug aus dem Rauminformationssystem Dachau  
hier: Vergleich B-Plan Entwurf mit Digitaler Flurkarte und Orthofoto



Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2016

Im unmittelbaren Umfeld der Planzeichnung bitte ich noch zur Maßstabsangabe eine Maßstabsleiste, da die Pläne häufig unmaßstäblich vergrößert und verkleinert werden sowie einen Nordpfeil anzuordnen.

Die Darstellung der Gehölzgruppe unter Pkt. 4.1 bitte ich in der gleichen Farbe wie im B-Plan darzustellen.

## Abwägung:

Der Plandarstellung diene die aktuelle DFK als Grundlage. Die Baugrenze wurde auf die bestehenden Grundstücksgrenzen abgestimmt. Nun wurde festgestellt, dass die nach dem Ausbau der Kirchstraße erfolgte Vermessung des Amtes für Ländliche Entwicklung noch nicht in die Flurkarte übernommen wurde. Die geplante Baugrenze inkl. Vermaßung wird nach Lage und Verlauf auf den tatsächlichen Ausbauzustand der Straße und des Gehweges abgestimmt.

Eine Maßstabsangabe durch eine Maßstabsleiste und ein Nordpfeil werden in die Planzeichnung eingefügt.

Die Farbe der Gehölzgruppen in der Planzeichnung wird angepasst.

**Beschluss:**

Die redaktionellen zeichnerischen Änderungen werden gemäß Sachvortrag geändert.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

7.1.3 Landratsamt Dachau, Fachbereich Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 17.02.2016

**Sachverhalt:**

**Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:**

Im Flächennutzungsplan ist im Planungsbereich entlang der westlich liegenden Ortsstraße eine ortsbildprägende Baumreihe mit besonderer Bedeutung sowie vorrangiger Sicherung und Entwicklung dargestellt. Bäume sind wichtige Elemente für eine Ortsraumgestaltung, vor allem für einen Dorfplatz, und tragen erheblich zur Verbesserung der Wohnqualität bei. Leider sind die Bäume gerodet worden. Von daher wird angeregt, dass diese Ortsmitte durch Baumpflanzungen wieder aufgewertet wird.

**Beschluss:**

Für die gerodeten Bäume wurde bereits Ersatz im Rahmen der Dorferneuerungsmaßnahme „Kirchstraße“ gepflanzt. Weitere Veranlassung besteht nicht.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

7.1.4 Kreisbrandinspektion Dachau, Schreiben vom 15.02.2016

**Sachverhalt:**

Im Auftrag von Herrn Kreisbrandrat Schmalenberg nehme ich zu o. g. Maßnahme Stellung.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Einwände wenn für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) beachtet und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchgeführt werden:

Die Löschwasserversorgung ist nach dem Merkblatt des Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft Nr. 1.8/5 von 8/2000 bzw. nach den technischen Regeln des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen (Art. 1 BayFwG).

Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Fensterbrüstungshöhe von max. 8 m kann der zweite Rettungsweg auch über tragbare Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden. Hierzu es es aber erforderlich, dass bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sind (Art. 31 BayBO).

**Beschluss:**

Nach Bestätigung des Wasserzweckverbandes kann die benötigte Löschwassermenge aus dem Wassernetz über die vorhanden Hydranten über die vorgegebene Zeit entnommen werden. Die Vorgaben zum baulichen Brandschutz werden im Rahmen der Hochbauplanung beachtet.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

## 7.1.5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 04.02.2016

### **Sachverhalt:**

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Südlich des Plangebietes befindet sich folgendes Bodendenkmal:

- D-1-7733-0158  
Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich von Schloss Sulzemoos und seinen Vorgängerbauten mit zugehörigem Wirtschaftshof und Gartenanlagen.

Das Plangebiet selbst befindet sich jedoch im Kern des durch das Traditionsbuch des Hochstifts Freising im 9. Jahrhundert erstmals urkundlich erwähnten Ortes. Da die Uraufnahme in diesem Bereich größere massive steinerne Baustrukturen aufweist, ist an dieser Stelle mit einer Ausdehnung des Bodendenkmals in das Plangebiet zu rechnen, womit Bodeneingriffe einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 DSchG bedürfen.

**Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 DSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlich Erlaubnis, die in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

[http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche\\_grundlagen\\_bodendenkmal.pdf](http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf)  
(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“] vorzunehmen.

### **Beschluss:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die in der Nähe gelegenen Bodendenkmäler wird im Bebauungsplan hingewiesen. Für die anstehende Hochbaumaßnahme wurde ein Antrag auf Erteilung der denkmalrechtlichen Grabungserlaubnis gestellt, der bereits unter Auflagen genehmigt wurde. Weitere Veranlassungen sind nicht erforderlich.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

## 7.1.6 Bayernwerk AG, Netzcenter Unterschleißheim, Schreiben vom 01.02.2016

### **Sachverhalt:**

Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

## 7.1.7 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 04.03.2016

### **Sachverhalt:**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: [Planauskunft.Sued@telekom.de](mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de)

Fax: +49 391 580213737

Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung Süd, PTI 23  
Gablinger Straße 2  
D-86368 Gersthofen



**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

## 7.2 Satzungsbeschluss

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Sulzemoos „Rathaus“ mit den heute beschlossenen Änderungen als Satzung.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

**8 Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Einsbach Nr. 2a zur Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Flst.-Nr. 102/42, Gemarkung Einsbach, Römerstr. 34**

**Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Einsbach Nr. 2a dahingehend, dass der Bauraum mit der geplanten Terrassenüberdachung überschritten wird.

Da die beantragte Terrassenüberdachung nach den Vorgaben der Bayerischen Bauordnung verfahrensfrei wäre, jedoch den Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspricht, ist ein Antrag auf isolierte Befreiung erforderlich.

**Beschluss:**

Dem Antrag wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

**9 Bauantrag zum Neubau eines Gewerbebaus auf dem Grundstück Flst.-Nr. 199/4, Gemarkung Sulzemoos, Mörtlstr. 5a**

**Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sulzemoos „An der Mörtlstraße“.

Nach Angaben des Planers werden keine Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt. Der Antrag kann deshalb im Genehmigungsverfahren behandelt werden.

Der Gemeinderat nimmt den Antrag zur Kenntnis.

**10 Bauantrag zum Neubau eines Dreispänner-Wohnhauses mit Carports auf dem Grundstück Flst.-Nr. 199/4, Gemarkung Sulzemoos, Mörtlstr. 5c**

**Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sulzemoos „An der Mörtlstraße“.

Es wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes dahingehend beantragt, dass die nördliche Baugrenze um ca. 1,55 m für die beantragten Carports überschritten wird.

**Beschluss:**

Dem Bauantrag und der beantragten Befreiung wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

**11 Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Sulzemoos (Entwässerungssatzung - EWS) ab 01.04.2016**

**Sachverhalt:**

Auf das Schreiben der Kommunalaufsicht vom 17.02.2016, das alle GemeinderätInnen mit der Einladung zur Sitzung in Kopie erhalten haben, wird Bezug genommen.

Die geforderte Änderung wurde von der Verwaltung vollzogen und der geänderte Satzungsentwurf allen GemeinderätInnen als Entwurf mit der Einladung zur Sitzung übersandt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Satzungsentwurf ohne jegliche Änderungen zu. Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten, damit o. a. Satzung ab 01.04.2016 in Kraft treten kann. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Gemeinde Sulzemoos vom 07.12.2010 mit Ablauf des 31.03.2016 außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

**12 Bestätigung der Wahl der Feuerwehrkommandanten der FFW Wiedenzhausen**

**Sachverhalt:**

In der Versammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wiedenzhausen vom 16.02.2016 wurde unter der Wahlleitung von Herrn 1. Bürgermeister Gerhard Hainzinger, Herr Martin Fieber zum 1. Kommandanten (vorher 2. Kommandant) und Herr Sebastian Schamberger zum 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wiedenzhausen gewählt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat bestätigt die Wahl von Herrn Martin Fieber zum 1. Kommandanten und Herrn Sebastian Schamberger zum 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wiedenzhausen.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

---

Gerhard Hainzinger  
1. Bürgermeister

---

Keller-Theuermann, Csilla  
Schriftführer